

Produktübersicht

NRW.SeedCon

Wandeldarlehen der NRW.BANK für innovative, wachstumsorientierte Unternehmen der Frühphase

Jungen Unternehmen stehen in frühen Unternehmensphasen häufig nur geringe Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Mit dem Programm wird das Ziel verfolgt, innovativen, wachstumsorientierten Unternehmen, die auch mittelfristig Kapitalbedarf für das Unternehmenswachstum zeigen, im Rahmen der Gründungs- bzw. frühen Wachstumsphase eigenkapitalstärkende Finanzmittel in Form eines nachrangigen Wandeldarlehens zur Verfügung zu stellen.

1. Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nicht börsennotierte, in- oder ausländische kleine Unternehmen¹ in der Rechtsform der GmbH oder UG (bzw. einer äquivalenten ausländischen Rechtsform), die einen NRW-Bezug aufweisen, d.h. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben, und insbesondere folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Die Unternehmensgründung liegt höchstens 36 Monate zurück.²
- Es wurde nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen.
- Es wurden noch keine Gewinne ausgeschüttet.

Von einem antragstellenden Unternehmen ist darzulegen, dass es über einen plausiblen Businessplan sowie ein langfristig tragfähiges, innovatives und wachstumsorientiertes Geschäftsmodell verfügt, das sich im Rahmen der geltenden ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK bewegt. Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern³ dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

Antragstellende Unternehmen, die ein anderes Unternehmen übernommen haben oder durch einen Zusammenschluss gegründet wurden, können nur unter besonderen Voraussetzungen gefördert werden; in diesen Fällen bedarf es auch einer Prüfung im Hinblick auf die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen bzw. Gesellschaften.⁴

Unternehmen, die sich in der Insolvenz befinden bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel für den Aufbau und das Wachstum des Unternehmens. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel dürfen nicht zur Ablösung von Altgesellchaftern, zur Rückzahlung von bestehenden Fremdkapitalverpflichtungen gegenüber Gesellchaftern bzw. stillen Beteiligungen oder zur Rückzahlung sonstiger mittel- und langfristiger Fremdkapitalverpflichtungen (ausgenommen Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten) verwendet werden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil: Der Finanzierungsanteil des Wandeldarlehens an der Gesamtfinanzierung kann bis zu 100% betragen.

Mindestbetrag: 50.000 €.

Höchstbetrag: 200.000 €. Der maximale Förderbetrag kann durch eine ggfs. bereits bestehende, beihilferechtlich-relevante Vorförderung begrenzt sein.

4. Wesentliche Konditionen

Die Förderung unter diesem Programm wird als nachrangiges, endfälliges Wandeldarlehen gewährt.

Wandlungsrecht: Das Wandlungsrecht kann von der NRW.BANK im Rahmen einer Finanzierungsrunde bzw. eines Liquiditätsereignisses ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Ausübung des Wandlungsrechts trifft die NRW.BANK in Abhängigkeit vom Einzelfall. Für die NRW.BANK besteht keine Verpflichtung zur Wandlung in eine Beteiligung.

Sicherheiten: Sicherheiten sind nicht zu stellen.

Zinssatz: Der Zinssatz beträgt 6,00% p.a. und wird als Festzinssatz über die gesamte Laufzeit des Darlehens vereinbart.

Laufzeit/Rückzahlung: Die Laufzeit des Darlehens beträgt sieben (7) Jahre. Zins- und Tilgungszahlungen sind endfällig.

Auszahlung: Die Auszahlung erfolgt zu 100%.

Bereitstellungsprovision: Eine Bereitstellungsprovision wird nicht erhoben.

¹ Es gelten die Anforderungen von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) („AGVO“). Art. 2 Abs. 2 des Anhangs I der AGVO definiert ein „kleines Unternehmen“ als ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein Unternehmen kann außer in den in Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 AGVO angeführten Fällen nicht als ein „kleines Unternehmen“ angesehen werden, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Für die Qualifikation als „kleines Unternehmen“ sind im Übrigen die weiteren Vorgaben von Anhang I der AGVO beachtlich.

² Gerechnet ab dem Tag der notariellen Beurkundung des Gründungs-Gesellschaftsvertrags.

³ Siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen.

⁴ Siehe Art. 22 Abs. 2 UAbs. 3 AGVO.

5. EU-Beihilfebestimmungen

Jede Förderung nach diesem Programm stellt eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts dar. Förderungen nach diesem Programm werden auf der Grundlage und unter Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) („AGVO“) als beteiligungsähnliche Investition i.S. des Art. 22 Abs. 3 lit. c) AGVO gewährt.

6. Förderausschlüsse

Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen. Unter diesem Programm ausgeschlossen ist daher unter anderem eine Förderung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, eine Förderung für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie in bestimmten Fällen eine Förderung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Auch ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, nicht förderfähig (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO).

7. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Eine Kumulierung der unter diesem Programm gewährten Finanzmittel mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, ist unter Beachtung der Kumulierungsregeln nach Art. 8 AGVO möglich. Es gilt die jeweils einschlägige Beihilfemaximalintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfemaximalbetrag.

8. Publizität; Prüfungsrechte

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 €, im Fall von Beihilfen für Fischerei und Aquakultur über jede Einzelbeihilfe von mehr als 10.000 €, sind in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module) der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Antragstellende Unternehmen, denen eine Förderung nach diesem Programm gewährt wird, erklären sich einverstanden und bereit daran mitzuwirken, dass alle erforderlichen Angaben über die durch die Förderung gewährte Beihilfe, insbesondere der Name des begünstigten Unternehmens und die Höhe der gewährten Beihilfe, von der NRW.BANK gemäß den geltenden Vorgaben der AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission eingetragen werden.

Der NRW.BANK wird bei Gewährung der Förderung das Recht eingeräumt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch durch Vor-Ort-Kontrolle zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Prüfungsrechte kommen auch weiteren staatlichen Stellen zu.

Erhaltene Förderungen können gemäß Art. 12 AGVO auch von der EU-Kommission geprüft werden.

9. Antrags-/Zusageverfahren

Die Mittel werden von der NRW.BANK an das antragstellende Unternehmen gewährt.

Der Antrag auf Förderung ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular unter Angabe der darin erbetenen Auskünfte frühzeitig bei der NRW.BANK, Bereich Eigenkapitalfinanzierungen, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, per E-mail zu stellen. Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, im Rahmen der Prüfung weitere Unterlagen einzufordern.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel und in ausschließlich privatrechtlichen Handlungsformen. Ein Rechtsanspruch auf Zusage einer Förderung nach diesem Programm besteht nicht.

Das Programm kann jederzeit, insbesondere bei einer Änderung oder einem Außerkrafttreten der AGVO, abgeändert oder beendet werden.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Telefon:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
seedcon@nrwbank.de
www.nrwbank.de/seedcon